

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Prasdorf
(Benutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6,8,9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.,S. 27) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenerstattungen

II. Abschnitt

Abwassergebühr

- § 3 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 4 Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflicht
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Prasdorf betreibt die Schmutzwasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser (Abwasseranlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gemeinde Prasdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss ebenfalls an der Grenze des an die öffentliche Verkehrsfläche anliegenden Grundstücks.

§ 2 Kostenerstattungen

Stellt die Gemeinde Prasdorf auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Prasdorf die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

II. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 3 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die

öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übergebenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt für einen Zähler mit einem Anschlusswert

bis 10 cbm/h = Zähler Q 3 / 4 (alte Bezeichnung: QN 2,5)	60,00 €	jährlich
über 10 cbm/h = Zähler Q 3 / 10 (alte Bezeichnung: QN 6)	144,00 €	jährlich

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne die Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Die Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Ableitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt. (z.B. Saisonbetriebe)

§5

Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,71 € je cbm Abwasser (Schmutzwasser)

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Prasdorf unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Prasdorf für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Prasdorf auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei der Gemeinde Prasdorf einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Verbrauchsgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 11).
- (2) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Prasdorf entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde ge-

legt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Prasdorf auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Prasdorf den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient

oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 4 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Krummbek vom 20.12.2006 außer Kraft.

Prasdorf, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Prasdorf

Matthias Gnauck
Bürgermeister